

sen Ersuchen<sup>351</sup> hin einzuladen, im Laufe der Behandlung des Punktes das Wort an den Rat zu richten, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, auf Antrag des Vertreters Bahraïns<sup>352</sup> Ali Al-Salafi, den Geschäftsträger a.i. des Büros des Ständigen Beobachters der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Antrag des Vertreters Katars<sup>353</sup> Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3904. Sitzung am 13. Juli 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Israels im Einklang mit den auf der 3900. Sitzung gefaßten Beschlüssen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Juni 1998 (S/1998/558)<sup>350n</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen im Einklang mit dem auf der 3900. Sitzung gefaßten Beschluß zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>354</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat die Schreiben vom 18. und 22. Juni 1998<sup>355</sup> und die Schreiben vom 8., 9. und

15. Juni 1998<sup>356</sup> des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen sowie das Schreiben vom 23. Juni 1998<sup>357</sup>, das der Ständige Vertreter Sudans bei den Vereinten Nationen im Namen der Mitgliedstaaten der Liga der arabischen Staaten betreffend die Frage Jerusalems an den Rat gerichtet hat, geprüft.

Der Rat ist sich bewußt, wie wichtig und heikel die Frage Jerusalems für alle Parteien ist, und bekundet seine Unterstützung für den im Einklang mit der Prinzipienklärung vom 13. September 1993<sup>358</sup> gefaßten Beschluß der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Regierung Israels, wonach die Verhandlungen über den endgültigen Status auch die Frage Jerusalems umfassen werden. Der Rat fordert die Parteien daher auf, jede Handlung zu vermeiden, die das Ergebnis dieser Verhandlungen präjudizieren könnte.

In Anbetracht seiner früheren einschlägigen Resolutionen ist der Rat der Auffassung, daß der Beschluß der Regierung Israels vom 21. Juni 1998, Schritte zur Ausweitung der Hoheitsgewalt und der Stadtgrenzen Jerusalems zu unternehmen, eine ernste und schädliche Entwicklung darstellt. Der Rat fordert die Regierung Israels daher auf, diesen Beschluß nicht in die Tat umzusetzen und auch keine sonstigen Schritte zu unternehmen, welche das Ergebnis der Verhandlungen über den endgültigen Status präjudizieren würden. Der Rat fordert Israel ferner auf, sich strikt an seine rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>359</sup> zu halten.

Der Rat unterstützt die Bemühungen der Vereinten Staaten, die Pattsituation in dem Friedensprozeß zu überwinden, fordert die Parteien auf, auf diese Bemühungen positiv zu reagieren, stellt fest, daß sich die palästinensische Seite mit den Vorschlägen der Vereinten Staaten bereits im Grundsatz einverstanden erklärt hat, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Verhandlungen über den endgültigen Status wiederaufgenommen und auf dem Weg zur Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens auf der Grundlage der Ratsresolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 Fortschritte erzielt werden können.

Der Rat wird die israelischen Maßnahmen weiter verfolgen."

<sup>351</sup> Dokument S/1998/587, Teil des Protokolls der 3900. Sitzung.

<sup>352</sup> Dokument S/1998/588, Teil des Protokolls der 3900. Sitzung.

<sup>353</sup> Dokument S/1998/592, Teil des Protokolls der 3900. Sitzung.

<sup>354</sup> S/PRST/1998/21.

<sup>355</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokumente S/1998/535 und S/1998/557.

<sup>356</sup> Ebd., Dokumente S/1998/481, S/1998/487 und S/1998/511.

<sup>357</sup> Ebd., Dokument S/1998/558.

<sup>358</sup> Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll, unterzeichnet von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation in Washington, D.C. (siehe *Official Records of the Security Council, Forty eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560).

<sup>359</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.